

# ZH\_OBERGERICHT LB200018 vom 18. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB200018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200018)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB200018 du 18 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LB200018 del 18 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Klageschrift vom 27. Juli 2012 samt Klagebewilligung machte der Kläger beim Bezirksgericht Meilen im Wesentlichen eine Forderungsklage für ein ausstehendes Rest-Bauleiterhonorar in Höhe von Fr. 112'123.90 gegen die Beklagten anhängig (Urk. 1 und 2). Dieses trat in Gutheissung einer Schiedseinrede mit Zirkulationsbeschluss vom 21. Mai 2013 auf die Klage nicht ein (Urk. 29; CG120023). Die vom Kläger dagegen erhobene Berufung wies die I. Zivilkammer mit Urteil vom 9. Oktober 2013 ab (Urk. 34; LB130026, vereinigt mit RB130022). Mit Urteil vom 30. Juni 2014 kam das Bundesgericht zum Schluss, es liege keine Schiedsvereinbarung vor, hob den Entscheid auf und wies die Sache an die I. Zivilkammer zurück (Urk. 35; BGer 4A\_560/2013). In der Folge hob die I. Zivilkammer mit Beschluss vom 19. August 2014 die Dispositivziffern 2-5 des Beschlusses des Bezirksgerichtes Meilen vom 21. Mai 2013 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück (Urk. 36; LB140057). Mit Verfügung vom 7. November 2014 nahm das Bezirksgericht Meilen das Verfahren unter neuer Prozessnummer (CG140028) wieder an die Hand und setzte den Beklagten Frist zur schriftlichen Klageantwort an (Urk. 40). Die vom Kläger gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies die I. Zivilkammer mit Urteil vom 30. Januar 2015 ab, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 46; RB140042). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juli 2015 nicht ein (Urk. 54; BGer 4A\_142/2015). Das Bezirksgericht Meilen setzte alsdann das Verfahren fort.

### E. 2

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2018 trat das Bezirksgericht Meilen erneut auf die Klage nicht ein (Urk. 102 = Urk. 105). Es berichtigte die Parteibezeichnung betreffend die Beklagte 1 (Urk. 105 S. 4). Weiter hielt die Vorinstanz fest, die Beklagte 4 ("E.\_\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_\_ -Strasse ..., G.\_\_\_\_\_") sei mit SHAB-Datum vom 28. Juni 2010 in "E2.\_\_\_\_\_ AG Transport" umfirmiert und ein Teil der Aktiven und Passiven auf die neu gegründeten "E3.\_\_\_\_\_ AG Recycling" bzw. "E1.\_\_\_\_\_ AG Erdbau" übertragen worden. Die Beklagte 4 habe an der Instrukti-

- 3 - onsverhandlung vom 28. August 2018 bestätigt, dass die "E.\_\_\_\_\_ AG" aufgespalten worden sei. Rechtsnachfolgerin bezüglich des vorliegenden Streitgegenstandes sei die "E1.\_\_\_\_\_ AG Erdbau". Entsprechend sei das Rubrum zu berichtigen (Urk. 105 S. 4 ff.). Sodann erwog die Vorinstanz, für die Klage sei zwingend das Handelsgericht zuständig, da im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am 23. Mai 2012 alle Parteien im Handelsregister eingetragen gewesen seien (Urk. 105 S. 6 ff.).

### E. 3

Die gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies die I. Zivilkam- mer mit Urteil vom 25. Oktober 2019 ab und bestätigte den angefochtenen Ent- scheid, wobei im Rubrum als Beklagte 4 die " E2.\_\_\_\_\_ AG Transporte" aufge- führt wurde (Urk. 113; LB190008). Das Bundesgericht hob diesen Entscheid mit Urteil vom 18. Februar 2020 auf und wies die Sache zu neuem Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren und zur Überprü- fung und gegebenenfalls Korrektur oder zur hinreichenden Begründung des Ent- scheidendes in Bezug auf die Parteibezeichnung der Beschwerdegegnerin 4 an die I. Zivilkammer zurück. Sodann habe die I. Zivilkammer die Sache an das Bezirksge- richt zurückzuweisen zur Fortsetzung des Verfahrens und zur materiellen Beurtei- lung der Klage (Urk. 117; BGer 4A\_595/2019). II. Die Aufnahme der "E2.\_\_\_\_\_ AG Transporte" als Beklagte 4 ins Rubrum des Berufungsverfahrens LB190008 stellt ein kanzleitechnisches Versehen daher. Zwar lässt sich nicht mehr genau feststellen, wie es genau dazu gekommen ist. Zu vermuten ist, dass beim Anlegen des Geschäfts die Personendaten aus dem letzten Rechtsmittelverfahren der Parteien an der I. Zivilkammer (das Beschwer- deverfahren RB140042, vgl. Urk. 46) importiert wurden, in welchem als Beklagte

#### **E. 4**

Der Kläger hat im Berufungsverfahren LB190008 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'600.– geleistet. Dieser ist ihm, unter Vorbehalt der Verrechnung mit all- fälligen anderen offenen Forderungen der Gerichtskasse, zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.